

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Oktober 2025

Nr. 2025/1761

**Totalrevision des Waldgesetzes (WaGSO)
Stellungnahme des Regierungsrates zu den Anträgen der Umwelt-, Bau- und
Wirtschaftskommission (UMBAWIKO) vom 25. September 2025 (RG 0151/2025) und der
Finanzkommission (FIKO) vom 22. Oktober 2025 (RG 0151/2025)**

1. Ausgangslage

1.1 Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission (UMBAWIKO)

Die UMBAWIKO hat an ihrer Sitzung vom 25. September 2025 die Totalrevision des Waldgesetzes (WaGSO) behandelt. Den Beschlussesentwürfen hat sie mit zwei Änderungen zugestimmt. Die Anträge der UMBAWIKO lauten:

Beschlussesentwurf 1:

Ziffer I

§ 12 als Absatz 2 soll angefügt werden:

² Die Eigentümer und Eigentümerinnen des Waldes haften nicht für Schäden an Werken, welche näher als 20 m am Wald stehen.

§ 37 soll gestrichen werden.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf 1 des Regierungsrats.

Beschlussesentwurf 2:

Zustimmung zum Beschlussesentwurf 2 des Regierungsrats.

1.2 Finanzkommission (FIKO)

Die FIKO hat an ihrer Sitzung vom 22. Oktober 2025 die Totalrevision des Waldgesetzes (WaGSO) behandelt. Den Beschlussesentwürfen 1 und 2 des Regierungsrates hat sie vollumfänglich zugestimmt.

2. Erwägungen

2.1 Dem ersten Antrag der UMBAWIKO, wonach der Haftungsausschluss für Waldeigentümer und -innen in das Waldgesetz aufgenommen werden soll, stimmen wir nicht zu.

Begründung:

Der geforderte Haftungsausschluss existiert bereits und steht aktuell wortgleich in der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 (BGS 931.72). Er wird von niemandem bestritten. Eine reine Verschiebung auf Gesetzesstufe bringt daher aus Sicht der Regierung keinen Mehrwert.

Zusätzlich ist anzumerken, dass sich die betreffende Verordnung nicht auf das Waldgesetz abstützt, sondern auf das Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1). Daher wäre aus juristischer und gesetzestechnischer Sicht nicht das Waldgesetz anzupassen, sondern das Planungs- und Baugesetz. Dies wird aber als unverhältnismässig betrachtet.

- 2.2 Dem zweiten Antrag der UMBAWIKO, wonach die Pflicht zur Führung einer Betriebsbuchhaltung durch öffentliche Forstbetriebe gestrichen werden soll, stimmen wir nicht zu.

Begründung

Die Pflicht zur Führung einer Betriebsbuchhaltung war schon bis anhin im kantonalen Waldgesetz verankert und hat sich gut bewährt. Die Betriebsbuchhaltung ist ein unentbehrliches Instrument für die Forst-Betriebsleitung. Sie zeigt auf, welche Leistungen der Betrieb erstellt und weist betriebswirtschaftlich korrekt nach, welche Kosten bei der betrieblichen Tätigkeit in einer Rechnungsperiode anfallen. Damit erlaubt die Betriebsbuchhaltung präzise Aussagen über die Wirtschaftlichkeit in den einzelnen Betriebsbereichen. Da die meisten Forstbetriebe im Kanton Zweckverbände oder Forstbetriebsgemeinschaften mehrerer öffentlicher Waldeigentümer sind, dient sie auch der Zuordnung von Kosten und Leistungen zu einzelnen «Betriebsteilen» sprich Waldeigentümern.

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) lässt die aus der Betriebsbuchhaltung gewonnenen Informationen aufbereiten (Verdichtung für ganzen Kanton, Berechnung von Kennzahlen). Das Amt benötigt die Informationen zur:

- Herleitung von Verrechnungssätzen, welche als Berechnungsgrundlage für die zukünftigen Programmvereinbarungen mit Pauschal-Entschädigungen dienen;
- Obligatorischen Lieferung von Daten an das Bundesamt für Statistik BFS im Rahmen der Schweizerischen Forststatistik;
- Information der Behörden und der Bevölkerung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in der Waldbewirtschaftung;
- Herleitung des Indikators «Ergebnis der Holzernte», welche einer der 14 zwischen Bund und Kantonen bereinigten Indikatoren ist, mit welchem die Nachhaltigkeit der Waldbewirtschaftung in der Schweiz gemessen wird.

Infolge der Verdichtung durch das AWJF stehen den Betrieben zudem Informationen für einen Benchmark zur Verfügung.

Fällt die Verpflichtung zur Führung einer Betriebsbuchhaltung weg, müsste der Kanton die für die Steuerung der Waldpolitik notwendigen Daten über ein anderes Instrument bei den Betrieben erheben, was vermutlich zu höheren Kosten führen würde, als die heute standardisierte Erfassung der Daten und der automatisierten Auswertung.

3. Beschluss

Der Regierungsrat lehnt die Anträge der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 25. September 2025 ab und hält unverändert an seinen Anträgen gemäss Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat vom 1. Juli 2025 (RRB Nr 2025/1183) fest.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilage

Antrag der UMBAWIKO vom 25. September 2025
Antrag der FIKO vom 22. Oktober 2025

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5936)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Amt für Gemeinden
Amt für Landwirtschaft
Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
Aktuariat UMBAWIKO
Aktuariat FIKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat